

Unbekanntes Wesen Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention - Was ist das überhaupt? Univ-Ass. Mag. Eva-Maria Sobej



Die Aarhus-Konvention – Ein unbekanntes Wesen?

 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang

zu Gerichten in Umweltangelegenheiten







Verhältnis der Aarhus-Konvention zum Unionsrecht sowie nationalem Recht

- Gemischtes Abkommen
- Bestandteil der Unionsrechtsordnung (Vgl EuGH 10.1.2006, Rs C-344/04; EuGH 30.5.2006, Rs C-459/03)
- Im unionsrechtlichen Stufenbau der RO: Zwischenrang/Mezzaninrang

Primärrecht

Aarhus-Konvention

Sekundärrecht

- National betrachtet -> gesetzesrangiger Staatsvertrag ohne Erfüllungsvorbehalt
- Nicht unmittelbar anwendbar



Ziele der Aarhus-Konvention – Artikel 1 AK

"Um zum Schutz des Rechts jeder Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf **Zugang zu Informationen**, auf **Öffentlichkeitsbeteiligung** an Entscheidungsverfahren und auf **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten** in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen."



Säulenstruktur der AK



ı. Säule

- Zugang zu Informationen
- Art 4 und 5 AK



2. Säule

- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Art 6-8 AK



s. Säule

- Zugang zu Gerichten
- Art 9 AK



Erste Säule – Zugang zu Informationen

- Umsetzung primär durch die Union
- RL 2003/4/EG Umweltinformations-RL
- In Ö: Umweltinformationsgesetz-UIG 1993
- 2005 umfassend novelliert
- 9 Landesumweltinformationsgesetze



Erste Säule – Zugang zu Informationen

- Freier Zugang zu sämtlichen Dokumenten, die Umweltinformationen enthalten
- Aktiver vs passiver Zugang zu Informationen
- Kein spezifisches Interesse
- Frist = 1 Monat
- Messwerte
- Bescheide
- Gutachten
- transparente umweltrechtliche Verfahren



Zweite Säule - Öffentlichkeitsbeteiligung

Kein zentraler Umsetzungsakt

• Großteils durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL (RL 2003/35/EG) umgesetzt UVP-RL IPPC-RL = IE-RL SUP-RL WR-RL ■ In Ö in diversen Materiengesetzen umgesetzt UVP-G Landesgesetze GewO MinroG



Zweite Säule - Öffentlichkeitsbeteiligung

- Öffentlichkeit versus betroffene Öffentlichkeit
- 2 verschiedene Fälle der ÖB zu unterscheiden:
- Art 6 Abs 1 lit a AK
- In Anh 1 AK angeführte Vorhaben
- Anlagen im Energiebereich, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, mineralverarbeitende und chemische Industrie, Abfall- und Abwasserbehandlung
- Teilweise größenunabhängig, teilweise Schwellenwerte
- Nicht nur Neu-Vorhaben, sondern auch Änderungen
- Art 6 Abs 1 lit b AK
- Nicht in Anh 1 aufgelistete T\u00e4tigkeiten, die gem. dem innerstaatlichen Recht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben



Die verschiedenen Öffentlichkeitsbeteiligungsmechanismen

- Information der betroffenen Öffentlichkeit
- Gebührenfreier Informationszugang für die betroffene Öffentlichkeit
- Partizipations- und Stellungnahmerecht der Öffentlichkeit
- Zeitlicher Rahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse
- Information der Öffentlichkeit über die Entscheidungsfindung



Dritte Säule – Zugang zu einem Überprüfungsverfahren

- Art 9 AK
- 3 Fälle zu unterscheiden
- Zugang zu einem Überprüfungsverfahren betreffend den freien Zugang zu Umweltinformationen (Art 9 Abs 1 AK)
- Zugang zu einem Überprüfungsverfahren betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung (Art 9 Abs 2 AK)
- Überprüfungsverfahren bei Verletzungen von innerstaatlichem Umweltrecht (Art 9 Abs 3 AK)









Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AK

- 3 Konstellationen denkbar
- Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit jener Entscheidungen, für die Art 6 AK eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt
- Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ordnungsgemäß durchgeführt
- Entgegen den Vorgaben der AK überhaupt kein ÖB-Verfahren durchgeführt



Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AK

- Rechtsmittellegitimation?
- Nur Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit
- Setzt voraus:
- ein "ausreichendes Interesse" oder
- die Geltendmachung einer Rechtsverletzung
- Weiter Zugang



Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 AK

- Rechtsmittellegitimation daher für:
- § 19 UVP-G 2000
- Nachbarn
- Umweltorganisationen nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000
- Bürgerinitiative?
- NICHT:
- Umweltanwälte, WWPO, Standortgemeinde



Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 AK

- Problemfall
- Keine Umsetzung durch EU und Österre
- Vertragsverletzungsverfahren wegen "Nulllösung"
- Verstöße gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden müssen bekämpfbar sein
- Rechtsmittellegitimation?
- Öffentlichkeit
- Welche Verfahren?
- Keine unmittelbare Wirkung von Art 9 Abs 3 AK (Rsp des EuGH sowie VwGH)



EuGH zur Aarhus-Konvention

EuGH 15.10.2009, C-263/08, *Djurgården-Lilla*

- Vordergründig: Beschränkung einer UO auf mind. 2.000 Mitglieder
- UO haben Anfechtungsrecht unabhängig von Beteiligung am Genehmigungsverfahren
- Nationale Rechtsvorschriften müssen Anfechtungsrecht vorsehen
- Ausschluss "kleiner" UO aus dem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig
- Achtung: Zulässigkeit nationaler Präklusionsvorschriften kein Verfahrensgegenstand



EuGH 8.3.2011, C-240/09, Slowakischer Braunbär I (*Lesoochranárske zoskupenie*)

- Anfechtungsrecht direkt gem. Art 9 Abs 3 AK? Artenschutz
- AK als integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung
- Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung der AK
- Art 9 Abs 3 AK nicht direkt anwendbar Umsetzungsrechtsakt gefordert
- Aber: Auslegung des nationalen Rechts, sodass im Einklang mit Art 9
 Abs 3 AK
- Effektiver Rechtsschutz für UO muss gewährleistet sein



EuGH 8.11.2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II (Lesoochranárske zoskupenie)

- UO Anfechtungsrecht aus Art 9 Abs 3 AK?
- Für Naturverträglichkeitsprüfungen nach Art 6 FFH-RL
- Gebietsschutz nach der FFH-RL zwingend unter Art 6 AK?
- Anfechtungsrecht aus Art 9 Abs 2 AK?
- Nicht in Anh 1 genannt
- Möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen: Art 9 Abs 2 AK
- EuGH: naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach Art 6 FFH-RL jedenfalls unter Art 9 Abs 2 AK
- Öffentlichkeit ist zu beteiligen



Fazit

- Österreich hat die AK 2005 ratifiziert.
- Das Amtsgeheimnis ist in Bezug auf Umweltinformationen aufgehoben.
- Der Zugang zu Umweltinformationen der ersten Säule bereitet in Österreich keine Schwierigkeiten.



• Die Öffentlichkeitsbeteiligung der zweiten Säule bereitet in Österreich keine Schwierigkeiten.



- Der weite Nachbarbegriff des österreichischen Anlagenrechts sicherte schon bisher eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Art 9 Abs 3 AK macht es erforderlich, UO und Betroffenen Parteistellung auch in weiteren Umweltverfahren (NSchG, WRG) einzuräumen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit